Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 7. Januar | Nr. 1

INHALT:

Nr. 1 **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Nachdem die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestand des Reichslandbetriebes Gut Blessin, des Landwirts Albert Schmidt in Zernau, des Landwirts Rudolf Sauer in Nettelbeck, des Landwirts Paul Hoffmann in Lüderitz und der Landwirtin Meta Primus in Lüderitz ausgebrochen ist, treten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. 1. 1943 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/43, Seite 19) erlassenen Bestimmungen in Kraft. Verstöße gegen die viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden nach den Betsimmungen des Viehseuchensetzes bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 5. Januar 1944.

I Pol 272/01/2 Der Landrat

Nr. 2. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Nachdem die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Landwirtin Helga Brandt in Eitelsdorf und dem der Arbeiter des Gutes Seydlitz festgestellt worden ist, treten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. 1. 1943 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/43. Seite 19) erlassenen Bestimmungen in Kraft. Verstöße gegen die viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 29. Dezember 1943.

I Pol 272/01/2 Der Landrat

Nr. 3. **Verlustanzeige**

Der Ausweis der Deutschen Volksliste der Irmgard Wenda Nr. 6479, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 29. Dezember 1943.

I Pol 142/11 Der Landrat

Nr. 4. **Verlustanzeige**

Der Schmied und Landwirt Friedrich Grabau, geb. am 17. 8. 1878, wohnhaft in Grüntal, Kreis Altburgund, hat am 20. 10. 1943 seinen Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 4555 verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 29. Dezember 1943.

I Pol 142/11 Der Landrat

Nr. 5. **Abgabe von Bestellscheinen**

Die Bestellscheine 58 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Vollmilch und für Speisekartoffeln sind in der Woche vom 3. bis 8. 1. 1944 abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 15. 1. 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt — Abt. B. — einzureichen.

Posen, den 29. Dezember 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:
Dietfurt (Wartheld.), den 4. Januar 1944.
IV E 543-00

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 6. **Speisekartoffelversorgung**
Ausgabe von Sonderbezugsausweisen für Brot an Stelle von Kartoffeln.

Auf Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird folgendes bestimmt:

I. Einzelverbraucher:

Nach einer am 19. 11. und 21. 11. 1943 erschienenen Bekanntmachung sind an die Versorgungsberechtigten im Reichsgau Wartheland je Kopf und Woche nicht 3,5 kg, sondern nur 3 kg Speisekartoffeln auszugeben. An Stelle der 0,5 kg Speisekartoffeln erhält der Verbraucher 150 g R-Brot oder 112,5 g R-Mehl je Woche. Für den Bezug dieser Roggenerzeugnisse werden Sonderbezugsausweise eingeführt, die auf blauem Lebensmittelkartenpapier (wie für Fettkarten) erstellt werden und nur im Reichsgau Wartheland gültig sind.

Die Kleinverteiler haben die Abschnitte der Sonderbezugsausweise bei der Warenabgabe abzutrennen und nach den allgemeinen Bestimmungen in Bezugscheine in Roggenmehl umzutauschen.

Die Ausgabe der Sonderbezugsausweise erfolgt durch die zuständige Kartenausgabestelle des Ernährungsamtes, Abt. B. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird von jedem Ernährungsamt gesondert bekanntgegeben.

Verfahren.

A. Bei Nichteinkellerung:

Der Verbraucher erhält für die Zeit vom 15. 11. 1943 bis 30. 4. 1944 wöchentlich 150 g R-Brot. Zu diesem Zweck hat die Kartenausgabestelle

a) die 2 Einkellerungsscheine 56/58 und 59/61 zu entwerten und abzutrennen (die Bestellscheine müssen am Bezugsausweis f. Speisekartoffeln verbleiben!);
b) dem Verbraucher zu behändigen:
   1. Einen Sonderbezugsausweis A für den Versorgungsabschnitt 56;
   2. einen Sonderbezugsausweis I für den Versorgungsabschnitt 57/58;

3. einen Sonderbezugsausweis II für den Versorgungsabschnitt 59/61.

B. Bei Einkellerung von 1 Ztr. Speisekartoffeln (je Person):

Der Verbraucher muß mit der Einkellerungsmenge bis zum 5. 3. 1944 (Ablauf der 59. Zuteilungsperiode) reichen und erhält für die Zeit vom 13. 12. 1943 bis zum 30. 4. 1944 wöchentlich 150 g R-Brot. Zu diesem Zweck hat die Kartenausgabestelle

a) den Einkellerungsschein 59/61 sowie den Bestellschein 59 zu entwerten und abzutrennen (Bestellscheine 60 und 61 verbleiben am Bezugsausweis!);

b) dem Verbraucher zu behändigen:

1. Einen Sonderbezugsausweis I für den Versorgungsabschnitt 57/58;

2. einen Sonderbezugsausweis II für den Versorgungsabschnitt 59/61.

C. Bei Einkellerung von 2 Ztr. Speisekartoffeln (je Person):

Der Verbraucher muß mit der Einkellerungsmenge bis zum 23. 7. 1944 (Ablauf der 64. Zuteilungsperiode) reichen und erhält für die Zeit vom 13. 12. 1943 bis zum 30. 4. 1944 wöchentlich 300 g R-Brot. Zu diesem Zweck hat die Kartenausgabestelle

a) den Einkellerungsschein und die 3 darüber befindlichen Bestellscheine 62/64 zu entwerten und abzutrennen;

b) dem Verbraucher zu behändigen:

1. Zwei Sonderbezugsausweise I für den Versorgungsabschnitt 57/58;

2. zwei Sonderbezugsausweise II für den Versorgungsabschnitt 59/61.

Für die am 1. 1. 1944 und später Neugeborenen werden Bezugsausweise für Speisekartoffeln sowie Sonderbezugsausweise (A I oder II) in Zukunft nicht ausgegeben.

Wehrmachturlauber erhalten künftighin (bei einem Urlaub von mindestens 3 Tagen) neben dem auf einen Teilabschnitt der Sonderbezugskarte für Urlauber erhältlichen Wochensatz von 3 kg Speisekartoffeln noch Reise und Gaststättenmarken für Brot, und zwar je Woche 3 Stück (150 g R-Brot).

II. Großverbraucher.

Für Großverbraucher hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Höchstsätze angeordnet:

a) Werkküchen 250 g je Verpflegungstag;

b) Kantinen 250 g je Verpflegungstag;

c) Arbeiter-Gemeinschaftslager (ohne Kriegsgefangene und Ostarbeiter) 500 g je Verpflegungstag;

d) Justizgefangene Häftlinge in Konzentrationslagern, in Polizeigefängnissen und in polizeilichen Häftlingslagern untergebrachte Gefangene
aa) im Arbeitseinsatz 500 g je Verpflegungstag;
bb) nicht im Arbeitseinsatz 250 g je Verpflegungstag;

e) allgemeine Krankenhäuser, Altersheime, Kinderkrankenhäuser, Heilanstalten für neurologisch Kranke, Entbindungsanstalten, gynäkologische Anstalten, Kliniken, Lazarette mit Unternehmerverpflegung wie für Versorgungsberechtigte gemäß I 3 kg je Woche. Bei Berechnung des Speisekartoffelbedarfes für diese Großverbraucher sind Neugeborene nicht zu berücksichtigen;

f) Heime der NSV., der Gemeinden und der NSKOV., Erholungsheime der Träger der Reichsversicherung (Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen, Berufskrankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt, für Angestellte, Reichsknappschaft, Berufsgenossenschaften), Heime der Reichsbahn, des Reichsbahnkameradschaftswerkes, der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung und der Reichsbahnversicherungsanstalt, Heime des OKH. und des Reichserholungswerkes der DAF., wie für Versorgungsrechtigte gemäß I 3 kg je Woche;

g) Heilanstalten für Geisteskranke, Epileptiker, Schwachsinnige und ähnliche 250 g je Verpflegungstag;

h) Tuberkuloseheilanstalten 500 g je Verpflegungstag; auf begründeten Antrag kann dieser Satz auf 750 g je Verpflegungstag erhöht werden;

i) Jugendliche in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, und zwar Jugendliche in der Wehrertüchtigung, im gewerblichen Einsatz, im landwirtschaftlichen Einsatz (bei halber Lagerverpflegung bis zu 0,5 kg je Verpflegungstag), in Erholungslagern, in Gemeinschaftserziehungsanstalten (vgl. Erlaß vom 9. Februar 1943 — II B 2 a — 380 — Verpflegungsgruppen 1—5) bis zu 1 kg je Verpflegungstag;

k) Jugendliche der Verpflegungsgruppe 6, wie Versorgungsberechtigte gemäß I 3 kg je Woche;

l) Rückwanderer- und Umsiedlerlager
aa) im Arbeitseinsatz, wie zu c) 500 g je Verpflegungstag;
bb) nicht im Arbeitseinsatz, wie Versorgungsberechtigte gemäß I 3 kg je Woche;

m) RAD. 1 kg je Verpflegungstag;

n) RADwJ. 750 g je Verpflegungstag.

Für Gaststätten ist unabhängig von der Zahl der ausgegebenen Mittags- und Abendmahlzeiten bis auf weiteres höchstens die Hälfte der im Versorgungsabschnitt 56 zugeteilten Menge an Speisekartoffeln zu bewilligen. Eingelagerte Vorräte müssen eine entsprechend längere Zeit reichen. Sofern Gaststätten nach der bisherigen Zuteilungsgrundlage bis zum Ende des Versorgungsabschnittes 64 bevorratet sind, wird über die nunmehr sich ergebende Mehrmenge anderweitig verfügt werden.

Die Ausstellung der Bezugscheine B für Speisekartoffeln erfolgt bis zum 30. 4. 1944 durch das zuständige Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft).

Posen, den 31. Dezember 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Wartheld.), den 4. Januar 1944.

IV E 543-108

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 7. **Erzeugungsschlachtversammlungen**

In der kommenden Woche finden folgende Erzeugungsschlachtversammlungen statt:

10. 1. 1944 in Mühlberg, Schule, für die Ortschaften Mühlberg, Rosenfelde und Dolgen.
in Birkholz, BDM-Heim, für die Ortschaften Birkholz, Silberberg, Alexandra und Grawen;
in Petershagen bei Priewe für die Ortschaften Petershagen, Frankenstein und Schielitz.

13. 1. 1944 in Bartelsheim, Schule, für die Ortschaften Bartelsheim und Obersee;
in Birkenfelde, Gasthaus, für die Ortschaften Birkenfelde und Erlhof;
in Rettschütz, Dorfstube, für die Ortschaften Rettschütz, Lorenzhof, Gutenwerder.

Alle Versammlungen beginnen um 16 Uhr.

Dietfurt, den 30. Dezember 1943.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 8. **Ablieferung von Ölsaaten**

In den letzten Monaten hat der Drusch und die Ablieferung von Oelsaaten hinter der vordringlichen Ernte und Verladung von Kartoffeln und Rüben zurückstehen müssen. Nunmehr ist es jedoch dringend geboten, die noch bei den Erzeugern lagernden Oelsaaten

zur Ablieferung zu bringen, damit sie schnellstens der verarbeitenden Industrie zugeführt werden können. Es ergeht daher an alle Oelsaatenanbauer der Aufruf, in der nächsten Zeit den Rest der noch aus der Ernte 1943 vorhandenen Oelsaaten zu dreschen und abzuliefern. Handel und Oelmühlen sind voll aufnahmefähig. Alle Oelsaaten müssen bis 31. 1. 1944 gedroschen und abgeliefert sein.

Dietfurt, den 4. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 9. **Ablieferung von Geflügelfedern**

Die Geflügelfedern werden für die Bombengeschädigten dringend benötigt. Daher werden sie neuerdings bewirtschaftet. Auch die Hühnerfedern dürfen nicht mehr wertlos fortgetan werden, sondern müssen alle gesammelt und dem Eiersammler abgeliefert werden.

Daher wurde mit dem Milch- Fett- und Eierwirtschaftsverband folgendes vereinbart:

1. Die Landfrauen liefern *die Hühnerfedern* bei der Ortsbäuerin ab, die sie sammelt und dem Eiersammler für die Sammelstelle mitgibt.
2. Da der Preis für Hühnerfedern sehr gering ist, so daß für den einzelnen Erzeuger nur ein paar Pfennige herauskommen, stellt die Ortsbäuerin den Betrag als Spende der Landfrauen dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung.
3. Die Landfrauen, *die Enten- und Gänsefedern* abzuliefern haben, melden es der Ortsbäuerin. Der Eiersammler holt dann die Federn sofort ab.

Dietfurt, den 5. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 10. **Umstellung in den Gärtnereibetrieben**

Gemäß Anordnung Nr. 33/43 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 8. 12. 1943 haben sich die Blumen- und Zierpflanzen, sowie die Baumschulbetriebe ab sofort in erhöhtem Umfange auf Gemüsebau umzustellen. Die Anordnung ist im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes vom 20. 12. 1943 und in der letzten Ausgabe der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht worden. Außerdem ist ein Hinweis im „Ostdeutschen Beobachter" vom 24. 12. 1943 erschienen. Da der Förderung des Gemüsebaues auch im Jahre 1944 größte Bedeutung zugemessen ist, bitte ich alle Gartenbaubetriebe um Beachtung der genannten Anordnung.

Dietfurt, den 5. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 11. **Umsatzsteuervorauszahlungen der nichtbuchführenden Landwirte im Kalenderjahr 1944.**

Die nichtbuchführenden Landwirte haben am 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. 1944 die gleichen Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten wie im Kalenderjahr 1943. Maßgebend ist der letzte vom Finanzamt zugestellte Umsatzsteuer-Vorauszahlungs-Festsetzungsbescheid. Eine besondere Aufforderung zur Zahlung ergeht nicht. Im Falle unpünktlicher Zahlung werden Versäumniszuschläge erhoben.

Die Landwirte, die auf Grund solcher Bescheide Umsatzsteuer entrichten, sind verpflichtet, dem Finanzamt Veränderungen in der Größe des landw. Betriebes spätestens einen Monat nach dem Eintreten der Veränderung mitzuteilen. Das Finanzamt setzt dann die Umsatzsteuervorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheide neu fest.

Dietfurt, den 5. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 12. **Lohnsteuer für Hausangestellte**

Die Haushaltsvorstände sind verpflichtet, bei der Zahlung von Löhnen und dergleichen an ihr Hauspersonal die Lohnsteuer, die auf die Löhne und dergleichen entfällt, einzubehalten und an die Kasse des Finanzamts Dietfurt abzuführen. Die Einzelheiten über die Berechnung der Lohnsteuer und über die Abführung an die Kasse des Finanzamts ergeben sich aus dem „Amtlichen Merkblatt für den Steuerabzug bei Hausgehilfinnen". Ein Haushaltsvorstand, der ein solches Merkbaltt noch nicht oder nicht mehr besitzt, wendet sich sofort mit der Bitte um Uebersendung eines solchen Merkblattes an seinen zuständigen Amtskommissar, die Haushaltsvorstände in Dietfurt wenden sich an das Finanzamt.

Das Finanzamt Dietfurt

Nr. 13. **Lohnsteuerkarten 1944/46**

Die Lohnsteuerkarten 1944/46 sind, soweit solche nach den in den Haushaltslisten angegebenen Merkmalen beantragt waren, nunmehr den Steuerpflichtigen zugestellt.

Anträge auf Berichtigungen von Schreibfehlern und dgl. können umgehend im Rathaus, Zimmer 3, gestellt werden.

Dietfurt, den 29. Dezember 1943.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 14. **Verlustanzeige**

Die polnische Landarbeiterin Terese Balcerzak, geb. am 4. 2. 1922 in Königsflur, wohnhaft ebenda hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 29. Dezember 1943.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 15. **Deutsches Rotes Kreuz**

Kreisstelle Dietfurt

Zug I Dietfurt: Jeden Mittwoch ab 12. 1. 1944 von 19 — 21 Uhr „Krankenpflege — Kurzlehrgang" 12 Doppelstunden. RLB Schule, Am Markt 19.

Zug I Lindenbrück: Jeden Donnerstag ab 20. 1. 1944 „Grundausbildungslehrgang" 20 Doppelstunden, Gasthaus von 17 — 19 Uhr.

Zug II Jannowitz: Jeden Dienstag ab 11. 1. 1944 von 19 — 21 Uhr „Krankenpflege — Kurzlehrgang" 12 Doppelstunden.

Zug III Roggenau: Jeden Freitag ab 7. 1. 1944 „Grundausbildungslehrgang" 20 Doppelstunden im NSF-Gemeinschaftsraum.

Zug III Gastfelde: Jeden Montag ab 10. 1. 1944 „Grundausbildungslehrgang" 20 Doppelstunden. Gasthaus.

Dietfurt (Wartheld.), den 3. Januar 1944.

E. Anders, WFn
Bereitschaftsdienstleiterin

Nr. 16. **Turn- und Sportgemeinschaft Dietfurt**

Tischtennis

Ab Dienstag, 11. Januar 1944 finden in der Turnhalle der Oberschule wieder unsere Spielabende statt.

Beginn: 19 Uhr.

Turnen

Der Beginn der Turnabende kann zur Zeit noch nicht bekanntgegeben werden, da die Besprechungen mit der Bannführung der HJ noch nicht abgeschlossen sind.

Dietfurt, den 5. Januar 1944.

Bleckert,
Gemeinschaftsführer

Nr. 17. **Reichsluftschutzbund Gemeindegruppe Dietfurt**

Amtsträgerappell

Freitag, den 14. 1. 1944, 19,30 Uhr, für die Untergruppen 1—5, Sonntag, den 16. 1. 1944, 10,00 Uhr, für die Untergruppen 6—12 in der LS-Schule Dietfurt, Markt 14.

Erscheinen aller Amtsträger ist Pflicht!

Dietfurt, den 5. Januar 1944.

NSDAP.

Nr. 18. **Kreisleitung**

Deutsches Volksbildungswerk

Sprachkurse

Mittwoch, den 12. Januar 1944 beginnt der Sprachkursus in Deutsch. Uebungsraum: Volksschule Dietfurt, Hans-Schemm-Str. Beginn: 20,00 Uhr. Zur Teilnahme

haben sich sämtliche Angehörigen der Volksliste 3 und 4 aus Dietfurt und der nächsten Umgebung zu melden. Mitzubringen sind Bleistift und Papier.

Der Kreisbildungswart.

NS-Frauenschaft

11. 1. 1944, um 10,00 Uhr, Kreisarbeitstagung mit allen Ortsfrauenschaftsleiterinnen in der Kreisstelle.

13. 1. 1944, um 14,00 Uhr, Arbeitsbesprechung für alle Ortsjugendgruppenführerinnen in der Kreisstelle.

WHW-Wunschkonzert

Am Mittwoch, den 12. Januar 1944 findet in der Kreiskulturstätte ein Wunschkonzert zu Gunsten des Kriegswinterhilfswerkes statt. Es spielt eine Wehrmachtskapelle. Beginn um 19,00 Uhr. Kartenvorverkauf bei der Deutschen Arbeitsfront, Hans-Schemm-Str. 2 und in der Kreiskulturstätte, ab Freitag, den 7 Januar 1944. Eintrittspreis RM 2,—.

Ortsgruppe Dietfurt

10. 1. 1944, 20,00 Uhr, Dienstbesprechung aller Politischen Leiter.

13. 1. 1944, 20,00 Uhr, Dienstbesprechung aller Politischen Leiter.

NS-Frauenschaft

Achtung, Achtung

Am Donnerstag, den 13. 1. 1944 abends um 19,30 findet in der Kreis-Dienststelle Adolf-Hitler-Str. 26 ein Singabend der Jugendgruppe statt. Wir laden alle Jungen Frauen und Mädel der Stadt Dietfurt im Alter von 21 bis 30 Jahren hierzu herzlich ein. Kommt alle, Ihr findet bei uns frohes und kameradschaftliches Schaffen.

17. 1. 1944, Heimabend der Zellen I und V um 20,00 Uhr, Hermann-Göring-Str. 19.

Nähstube jeden Dienstag von 15 – 17 Uhr.

Werkstube jeden Donnerstag ab 14,00 Uhr.

Knidergruppe I: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr.

Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

18. 1. 1944, 18,30 Uhr, Schulungsabend in Bartelsheim. Es spricht Pg. Niedergassel.

Ortsgruppe Erxleben

16. 1. 1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Erxleben. Es spricht Pg. Klopp.

NS-Frauenschaft

Der für den 10. 1. 1944 angesagte Kochkursus beginnt erst am 17. 1. 1944.

Ortsgruppe Gastfelde

NS-Frauenschaft

10. 1. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Mittelwalde.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

11. 1. 1944, 15,00 Uhr, Heimstunde für alle Amtswalterinnen.

12. 1. 1944, 15,00 Uhr, Heimnachmittag in Urstätt, bei Walter.

Ortsgruppe Jannowitz

14. 1. 1944, 19,00 Uhr, Schulungsabend in Jannowitz. Es spricht Pg. Ehm.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

9/1. 1944, 14,00 Uhr, Heimstunde in Bielau.

13. 1. 1944 13,30 Uhr, Nähstunde und Werkarbeiten in Laßkirch.

16. 1. 1944, 14,00 Uhr, Heimnachmittag in Poslau.

16. 1. 1944, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bielau (Schule).

Ortsgruppe Mühlberg

16. 1. 1944 15,00 Uhr, Schulungsabend in Mühlberg. Es spricht Pg. Niedergassel.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

14. 1. 1944, 14,00 Uhr, Ortsarbeitsbesprechung für alle Amtsträgerinnen in Lindenbrück.

Kindergruppe jeden 2. Mittwoch im Monat.

Nr. 19.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 9. Januar 1944:
10 Uhr — „DAS SCHICKSAL EINES ERDTEILS". Jugendfrei. — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „ROMANZE IN MOLL". Ab 18 Jahre.

Montag, den 10. Januar 1944:
16,30 Uhr — „DAS SCHICKSAL EINES ERDTEILS"
19,30 Uhr — „ROMANZE IN MOLL"

Dienstag, den 11. Januar 1944:
16,30 Uhr — „DAS SCHICKSAL EINES ERDTEILS"
19,30 Uhr — „BLAUFUCHS" mit Zarah Leander in der Hauptrolle.

Mittwoch, den 12. Januar 1944:
16,30 Uhr — „BLAUFUCHS"
19 Uhr — Wehrmacht — Wunschkonzert.

Donnerstag, den 13. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „BLAUFUCHS"

Freitag, den 14. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE". Eine filmische Farbsymphonie voller Humor und Lebensfreude mit Will Dohm, Heli Finkenzeller, Marianne Simson u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 15. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE"

Sonntag, den 16. Januar 1944:
10 Uhr — „LACHPROGRAMM" Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DAS BAD AUF DER TENNE"

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 u. 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die *Jugendvorstellungen am Sonntag um 10 Uhr* ist wie folgt geregelt:
Sonntag um *8 Uhr für Deutsche,*
Sonntag um *9 Uhr für Polen.*

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlaganstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).